

Checkliste Laser

Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 unterstehen der Meldepflicht. Das Meldeformular ist der Fachstelle Lärmschutz fristgerecht zuzusenden.

Professionell arbeiten, Laserleitlinie befolgen

Design, Installation und Betrieb einer Laseranlage sind durch erfahrene und gut ausgebildete Personen vorzunehmen. Beim Aufbau und beim Betrieb der Laseranlage muss die Laserleitlinie befolgt werden (IEC 60825-3). Unter anderem muss die Laseranlage über einen Not-Aus-Schalter verfügen und so befestigt sein, dass sie nicht durch Einwirkungen wie Publikumsbewegungen, Erschütterungen oder Windstösse verstellt werden kann. Während der Veranstaltung dürfen an der Laseranlage keine Reparaturen, Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen werden.

Grenzwerte einhalten

Die Laserstrahlung darf im Publikumsbereich nicht stärker als die maximal zulässige Bestrahlung (MZB Werte) nach der Norm IEC 60825-1 sein. Unter Publikumsbereich versteht man den Raum 3m oberhalb und 2,5m seitlich der Flächen, auf denen sich das Publikum aufhalten kann.

Folgende Punkte müssen bei Laserveranstaltungen jeder Art zur Sicherheit des Publikums eingehalten werden:

- Die Installation, die Inbetriebnahme sowie die Überwachung der Laseranlage erfolgt durch fachlich qualifiziertes Personal
- Die Laseranlagen ist für das Publikum unzugänglich
- Die Laseranlage inkl. Zubehör (z.B. externe Spiegel) ist so fixiert, dass sie durch unerwartete Ereignisse nicht verstellt werden kann
- Die meldepflichtige Laseranlage ist mit einem "Not-Aus"-Schalter zu versehen
- Das Publikum ist nicht durch Reflexionen an spiegelnden Gegenständen gefährdet
- Während einer Veranstaltung dürfen keine Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen werden
- In einem Notfall (z.B. Stromunterbruch) muss der direkte Einzelstrahl mindestens oberhalb 2.5 m in Gebäuden und 5 m im Freien verlaufen und / oder durch einen Beamshutter (Austrittssperre) abgefangen werden
- Gelangen während einer Veranstaltung Strahlen aus Effekten in den Publikumsbereich, muss die Unbedenklichkeit nachgewiesen und / oder begründet werden
- Je nach Situation muss mit Laserwarnschildern und Laserdaten auf die Gefahr von Laserstrahlen aufmerksam gemacht werden